1 Y 3228 A

ISSN 0342-3557

591

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1993	Ausgegeben zu Wiesbaden am 7. Dezember 1993	Nr. 30

Tag	Inhalt	Seite
1. 12. 93	**Sechstes Gesetz zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes** ..... *Ändert GVBl. II 322-67*	591
1. 12. 93	**Gesetz zu dem Abkommen zwischen den Ländern in der Bundesrepublik Deutschland vom 29. Oktober 1992 über die Genehmigung zur Führung akademischer Grade ausländischer Hochschulen und entsprechender ausländischer Grade** ..... *GVBl. II Anhang Staatsverträge*	606
1. 12. 93	**Gesetz zu dem Abkommen über die Änderung des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen** ..... *GVBl. II Anhang Staatsverträge*	608
19. 11. 93	Anordnung zur Änderung der Anordnung über Zuständigkeiten nach der Hessischen Beihilfenverordnung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst ..... *Ändert GVBl. II 323-103*	610

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Sechstes Gesetz zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes*)

Vom 1. Dezember 1993

Artikel 1

Das Juristenausbildungsgesetz in der Fassung vom 7. November 1985 (GVBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 1992 (GVBl. I S. 118), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Worte „der Minister" durch die Worte „das Ministerium" ersetzt.

2. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die juristischen Staatsprüfungen ist das Justizprüfungsamt zuständig, das von einer Präsidentin oder einem Präsidenten geleitet wird. Es wird bei dem Ministerium der Justiz errichtet."

3. §§ 3 bis 5 erhalten folgende Fassung:

„§ 3

(1) Als Prüferinnen und Prüfer gehören dem Justizprüfungsamt die Präsidentin oder der Präsident und weitere Mitglieder an.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident muß die Befähigung zum Richteramt haben, die weiteren Mitglieder müssen, soweit sie nicht Professorinnen oder Professoren der Rechte nach § 39 Abs. 1 des Universitätsgesetzes vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 348), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 1987 (GVBl. I S. 181), sind, entweder die Befähigung zum Richteramt oder die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst auf Grund eines Studiums der Rechtswissenschaft und der vorgeschriebenen Prüfungen erlangt haben.

*) Ändert GVBl. II 322-67

(3) Die Präsidentin oder der Präsident wird vom Ministerium der Justiz auf Zeit oder für die Dauer eines Hauptamtes bestellt.

(4) Das Ministerium der Justiz beruft die weiteren Mitglieder des Justizprüfungsamtes auf die Dauer von vier Jahren hauptamtlich oder nebenamtlich. Die Wiederberufung ist zulässig.

(5) Professorinnen und Professoren sowie andere Personen, die die Lehraufgaben einer Professorin oder eines Professors als Lehrstuhlvertreterin oder Lehrstuhlvertreter wahrnehmen, werden auf Vorschlag der rechtswissenschaftlichen Fachbereiche der Universitäten (§ 2 des Universitätsgesetzes), Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte auf Vorschlag der Rechtsanwaltskammern, Richterinnen und Richter sowie Beamtinnen und Beamte, die nicht der Dienstaufsicht des Ministeriums der Justiz unterstehen, auf Vorschlag des zuständigen Ministeriums berufen, nachdem die Präsidentin oder der Präsident des Justizprüfungsamtes zu den Berufungsvorschlägen Stellung genommen hat.

(6) Die nebenamtliche Mitgliedschaft im Justizprüfungsamt endet bei Professorinnen und Professoren mit der Beendigung der Lehrverpflichtung im Lande Hessen, bei Richterinnen und Richtern sowie Beamtinnen und Beamten mit dem Ausscheiden aus dem Hauptamt, bei Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten mit dem Erlöschen der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft oder mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Ein Mitglied kann bereits begonnene Tätigkeiten in einem Prüfungsausschuß auch nach Beendigung der Mitgliedschaft zu Ende führen. Die Tätigkeit eines Mitglieds ruht während eines Verbotes der Führung der Dienstgeschäfte oder der vorläufigen Dienstenthebung oder bei einem Vertretungsverbot für die Rechtsanwältin oder den Rechtsanwalt.

§ 4

(1) Die Prüfungsausschüsse der Prüfungsabteilung I bestehen aus vier, die der Prüfungsabteilung II aus drei Prüferinnen oder Prüfern einschließlich der oder des Vorsitzenden.

(2) Die Prüfungsausschüsse der Prüfungsabteilung I sind zur Hälfte mit Professorinnen oder Professoren der Rechte oder ihnen nach § 3 Abs. 5 Satz 1, 1. Halbsatz gleichgestellten Personen zu besetzen. Den Prüfungsausschüssen der Prüfungsabteilung II gehört jeweils eine Verwaltungsbeamtin oder ein Verwaltungsbeamter oder eine Richterin oder ein Richter der allgemeinen oder einer besonderen Verwaltungsgerichtsbarkeit an.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident bestimmt die Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse sowie die Prüferinnen und Prüfer für die Bewertung der Aufsichtsarbeiten nach § 12 Abs. 3 Satz 2. Den Vorsitz in einem Prüfungsausschuß führt die Präsidentin oder der Präsident oder nach ihrer oder seiner Benennung ein weiteres Mitglied der zuständigen Prüfungsabteilung. Der Prüfungsausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihren Prüfungsentscheidungen unabhängig; im übrigen unterstehen sie in ihrer Eigenschaft als Prüferinnen und Prüfer der Dienstaufsicht des Ministeriums der Justiz.

§ 5

(1) Die Präsidentin oder der Präsident führt die Aufsicht über den Geschäftsbetrieb des Justizprüfungsamts, wählt die Aufgaben für die Prüfungsarbeiten aus und stellt die Zeugnisse über das Bestehen der Prüfung aus. Entscheidungen im Rahmen des Prüfungsverfahrens außerhalb der mündlichen Prüfung trifft das Justizprüfungsamt, soweit sie nicht ausdrücklich durch dieses Gesetz oder eine auf Grund dieses Gesetzes erlassene Rechtsverordnung der Präsidentin oder dem Präsidenten des Justizprüfungsamts, einem Prüfungsausschuß oder dem Ministerium der Justiz zugewiesen sind.

(2) Die Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten regelt das Ministerium der Justiz. Die zur Vertretung berufenen Personen müssen die Befähigung zum Richteramt haben.

(3) Das Justizprüfungsamt ist die für das Studium der Rechtswissenschaft und die erste juristische Staatsprüfung zuständige Stelle nach § 21 Abs. 4 Satz 3, § 42 Abs. 3 Satz 1, § 47 Abs. 2 Satz 2, § 54 Abs. 2 Satz 2, § 55 Abs. 6 Satz 2, § 60 Abs. 3 Satz 2 des Hochschulgesetzes vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 319), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 1992 (GVBl. I S. 233)."

4. § 6 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 2 werden die Worte „der Bewerber" durch die Worte „die Bewerberinnen und Bewerber", das Wort „verfügt" durch das Wort „verfügen" und das Wort „beherrscht" durch das Wort „beherrschen" ersetzt.

   b) In Satz 3 werden die Worte „des Bewerbers" durch die Worte „der Bewerberinnen und Bewerber" ersetzt.

5. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Die erste juristische Staatsprüfung erstreckt sich auf Pflichtfächer, Wahlpflichtfächer und Wahlfächer. Pflichtfächer sind die Kernbereiche des Bürgerlichen Rechts, des Strafrechts, des Öffentlichen Rechts und des Verfahrensrechts einschließlich der europarechtlichen Bezüge, der rechtswissenschaftlichen Methoden und der philosophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen. Wahlpflichtfächer und Wahlfächer dienen der Ergänzung des Studiums und der Vertiefung der mit ihnen zusammenhängenden Pflichtfächer."

6. §§ 9 bis 15 erhalten folgende Fassung:

„§ 9

(1) Für die Zulassung zur ersten juristischen Staatsprüfung sind nachzuweisen:

1. ein Studium der Rechtswissenschaft, wovon mindestens zwei Jahre auf ein Studium an einer Universität in der Bundesrepublik Deutschland entfallen müssen;
2. die Teilnahme an:
   a) einer rechtswissenschaftlichen und einer fachübergreifenden sozialwissenschaftlich-rechtswissenschaftlichen Einführungslehrveranstaltung im ersten Jahr des Studiums;
   b) einer Lehrveranstaltung über die Grundlagen des Rechts (Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie oder Rechtssoziologie), in der eine Leistung in Form einer schriftlichen Arbeit oder eines Referates mit mindestens „ausreichend" bewertet worden ist;
   c) je einer Übung für Fortgeschrittene mit schriftlichen Arbeiten im Zivilrecht, im Öffentlichen Recht und im Strafrecht, in der mindestens eine Hausarbeit und eine Aufsichtsarbeit mit mindestens „ausreichend" bewertet worden sind;
   d) einer Lehrveranstaltung in einem Wahlpflichtfach oder einem Wahlfach, in der eine schriftliche Arbeit oder ein Referat mit mindestens „ausreichend" bewertet worden ist;
3. die regelmäßige Teilnahme an praktischen Studienzeiten von insgesamt drei Monaten Dauer in der vorlesungsfreien Zeit.

(2) Die Leistungsnachweise nach Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b bis d haben zu bestätigen, daß individuelle Arbeitsergebnisse bewertet worden sind. Leistungsnachweise nach Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b und d können auch an politikwissenschaftlichen, soziologischen, philosophischen, historischen oder wirtschaftswissenschaftlichen Fachbereichen erbracht werden; der Leistungsnachweis nach Abs. 1 Nr. 2 Buchst. d kann auch in ausländischem Recht erbracht werden.

§ 10

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer einer praktischen Studienzeit haben, auch nach Beendigung der Studienzeit, über die ihnen bei der praktischen Studienzeit bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Hierauf sind sie vor Beginn der praktischen Studienzeit nach Maßgabe des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547), geändert durch Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942), förmlich zu verpflichten.

§ 11

(1) Zuständig für die Entscheidung über die Zulassung zur ersten juristischen Staatsprüfung ist das Justizprüfungsamt.

(2) Studentinnen und Studenten der Rechtswissenschaft sind zur Prüfung zuzulassen, wenn sie die Zulassungsvoraussetzungen nach § 9 Abs. 1 erfüllen und mindestens ein Jahr an einer hessischen Universität studiert haben. Die Entscheidung ergeht schriftlich und ist im Falle der Ablehnung zu begründen.

(3) Aus wichtigem Grund kann von den Voraussetzungen des Abs. 2 Satz 1 letzter Halbsatz und des § 9 Abs. 1 Nr. 2 und 3 befreit werden. Ein Studium der Wirtschafts- oder Sozialwissenschaften kann bei Teilnahme an einer angemessenen Zahl rechtswissenschaftlicher Lehrveranstaltungen bis zur Dauer von drei Studienhalbjahren auf das Studium der Rechtswissenschaft angerechnet werden. Ein ordnungsgemäßes Studium der Rechtswissenschaft muß gewährleistet sein.

(4) Das Justizprüfungsamt kann auf Antrag eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung für den gehobenen Justizdienst oder für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst bis zu einem Jahr auf das Studium anrechnen.

§ 12

(1) Die erste juristische Staatsprüfung besteht aus vier schriftlichen Aufsichtsarbeiten, einer Hausarbeit und einer mündlichen Prüfung. Das Justizprüfungsamt bestimmt die Reihenfolge der Anfertigung der schriftlichen Prüfungsarbeiten, soweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

(2) Die Aufgaben für die schriftlichen Arbeiten werden dem Justizprüfungsamt in der Regel von den rechtswissenschaftlichen Fachbereichen der Universitäten zur Verfügung gestellt und von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Justizprüfungsamts ausgewählt.

(3) Die schriftlichen Arbeiten werden unter Kennziffern bewertet. Die Aufsichtsarbeiten werden von jeweils zwei Prüferinnen oder Prüfern unabhängig von dem Prüfungsausschuß, der die mündliche Prüfung abnimmt, abschließend bewertet. Die Hausarbeiten werden von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses abschließend bewertet; dieser Prüfungsausschuß soll in der Regel die gleiche Besetzung aufweisen wie der Prüfungsausschuß, der die mündliche Prüfung abnimmt. Die Bewertung ist für das Verfahren bindend. Die Präsidentin oder der Präsident bestimmt die Reihenfolge der Bewertungen.

§ 13

(1) Die Aufsichtsarbeiten dienen der Feststellung, ob die Bewerberin oder der Bewerber fähig ist, in begrenzter Zeit mit vorgegebenen Hilfsmitteln die in einem Lebenssachverhalt enthaltenen oder durch ein Thema bestimmten Rechtsprobleme auch mit ihren Auswirkungen für die Beteiligten als Mitglieder der Gesellschaft zu erfassen und auf Grund rechtswissenschaftlicher Erkenntnisse und Arbeitsweisen unter Darstellung der dazu führenden Erwägungen einen Vorschlag für ihre rechtliche Behandlung zu erarbeiten.

(2) Es sind zu bearbeiten:

1. je eine Aufgabe aus den Bereichen der Pflichtfächer Bürgerliches Recht, Strafrecht und Öffentliches Recht, jeweils einschließlich der verfahrensrechtlichen Bezüge,
2. eine Aufgabe aus dem Bereich des gewählten Wahlpflichtfaches, die in Form eines Themas gegeben werden kann.

(3) Von den Prüfungsleistungen nach Abs. 2 Nr. 1 können zwei nach Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers bereits während des Studiums erbracht werden, jedoch nicht vor Ablauf der Vorlesungszeit des fünften Fachsemesters; die beiden Aufgaben sind innerhalb einer für die Anfertigung von Aufsichtsarbeiten bestimmten Terminfolge zu bearbeiten. Für die Zulassung zur Anfertigung dieser beiden vorgezogenen Prüfungsleistungen sind die Nachweise nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a bis c und § 11 Abs. 2 Satz 1 letzter Halbsatz zu erbringen.

(4) Mit der Zulassung zur Anfertigung der beiden vorgezogenen Prüfungsleistungen beginnt das Prüfungsverfahren. Für die Zulassung zur Ablegung der weiteren Prüfungsleistungen sind die Nachweise nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. d und Nr. 3 zu erbringen. Meldet sich eine Bewerberin oder ein Bewerber nicht spätestens nach Ablauf von drei Jahren nach Anfertigung der vorgezogenen Prüfungsleistungen zur Ablegung der weiteren Prüfungsleistungen, erklärt das Justizprüfungsamt die Prüfung für nicht bestanden.

(5) Bewerberinnen oder Bewerber, die erst nach dem Ende der Vorlesungszeit des achten Fachsemesters oder später zur Prüfung zugelassen werden, bearbeiten die Aufgaben nach Abs. 2 Nr. 1 und 2 innerhalb einer für die Anfertigung von Aufsichtsarbeiten bestimmten Terminfolge. Für die Berechnung der Fachsemester gilt § 21 a Abs. 1 entsprechend.

§ 14

(1) Die Hausarbeit dient der Feststellung, ob die Bewerberin oder der Bewerber fähig ist, die in einem Lebenssachverhalt enthaltenen oder durch ein Thema bestimmten Rechtsprobleme zu erfassen und unter Verwendung von Lehrmeinungen und Rechtsprechung einen rechtswissenschaftlich begründeten Vorschlag für die rechtliche Behandlung zu erarbeiten. Die Bewerberin oder der Bewerber soll sich auf die Gesichtspunkte beschränken, die für die Problembehandlung wesentlich sind, wobei die Auswirkungen für die Beteiligten als Mitglieder der Gesellschaft einzubeziehen sind.

(2) Die Aufgabe für die Hausarbeit ist einem Pflichtfach, dem Wahlpflichtfach oder dem Wahlfach zu entnehmen. Den Wünschen der Bewerberinnen und Bewerber für das Gebiet der Hausarbeit soll nach Möglichkeit Rechnung getragen werden.

§ 15

Die mündliche Prüfung besteht aus fünf Abschnitten und dient der Feststellung, ob die Bewerberin oder der Bewerber im Rahmen der Pflichtfächer, des Wahlpflichtfachs und des Wahlfachs Rechtsprobleme auf Grund von Rechtskenntnissen und mit Verständnis für wissenschaftliche Denkweisen und Arbeitsmethoden sowie für Grundfragen der Rechtswissenschaft und der mit ihr verbundenen Wissenschaften (§ 6) behandeln kann."

7. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17

(1) Kann eine Bewerberin oder ein Bewerber, sofern der schriftliche Teil der Prüfung noch nicht abgeschlossen

ist, das Prüfungsverfahren aus einem von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Grund innerhalb einer der Gesamtdauer angemessenen Frist nicht beenden, so kann das Justizprüfungsamt es abbrechen. Die Prüfung gilt dann als nicht unternommen.

(2) Tritt eine Bewerberin oder ein Bewerber ohne Genehmigung vom Prüfungsverfahren zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Wird der Rücktritt von dem Justizprüfungsamt genehmigt, so gilt die Prüfung als nicht unternommen.

(3) Das Justizprüfungsamt erklärt die Prüfung für nicht bestanden, wenn eine Bewerberin oder ein Bewerber aus einem von ihr oder ihm zu vertretenden Grund

1. mehr als einen Termin zur Anfertigung einer Aufsichtsarbeit versäumt oder mehrere Aufsichtsarbeiten nicht oder nicht rechtzeitig abgibt,
2. die Frist zur Abgabe der Hausarbeit versäumt,
3. den Termin zur mündlichen Prüfung versäumt.

(4) Erscheint eine Bewerberin oder ein Bewerber aus einem von ihr oder ihm zu vertretenden Grund nicht zur Anfertigung einer Aufsichtsarbeit oder gibt sie oder er eine Aufsichtsarbeit nicht oder nicht rechtzeitig ab, wird diese Arbeit mit der Note „ungenügend" bewertet.

(5) Bestehen Zweifel an der Wahrung einer Abgabefrist oder daran, ob die Bewerberin oder der Bewerber ein Versäumnis zu vertreten hat, kann das Justizprüfungsamt zur Glaubhaftmachung, daß die Frist gewahrt wurde oder das Versäumnis nicht zu vertreten ist, auch die Abgabe einer Versicherung an Eides Statt verlangen.

(6) Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber aus einem von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Grund eine oder mehrere Aufsichtsarbeiten versäumt, so hat sie oder er alle Aufsichtsarbeiten erneut anzufertigen, soweit sie nach § 13 innerhalb einer Terminfolge zu bearbeiten sind.

(7) Eine Erkrankung ist unverzüglich anzuzeigen und durch Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses zur Frage einer Prüfungsunfähigkeit und zur voraussichtlichen Dauer der Erkrankung nachzuweisen. Von der Pflicht zur Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses kann ausnahmsweise befreit werden."

8. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Versucht eine Bewerberin oder ein Bewerber, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder verstößt sie oder er sonst erheblich gegen die Ordnung des Prüfungsverfahrens, so kann das Justizprüfungsamt die davon betroffene Prüfungsleistung mit der Note „ungenügend" bewerten. In schweren Fällen kann das Justizprüfungsamt den Ausschluß von der Prüfung erklären; die Prüfung gilt als nicht bestanden.

(2) Versucht eine Bewerberin oder ein Bewerber, bei der Anfertigung der Aufsichtsarbeiten zu täuschen, oder verstößt sie oder er sonst erheblich gegen die Ordnung, so kann die Aufsichtsperson die Bewerberin oder den Bewerber von der Fortsetzung der betroffenen Arbeit ausschließen. Die Arbeit ist in diesem Fall mit der Note „ungenügend" zu bewerten."

b) In Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „eine Täuschungshandlung" durch die Worte „ein Verstoß nach Abs. 1" und die Worte „der Präsident" durch die Worte „das Justizprüfungsamt" ersetzt.

9. In § 19 Abs. 2 werden nach dem Wort „ist" die Worte „die Bewerberin oder" eingefügt.

10. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Prüfungsnote setzt sich zu je einem Drittel aus den Bewertungen der Aufsichtsarbeiten, der Hausarbeit sowie der Leistungen im Prüfungsgespräch zusammen. Sie wird in der Weise ermittelt, daß die Summe der Durchschnittspunktzahlen für die Prüfungsabschnitte nach §§ 13, 14 und 15 durch drei geteilt wird; eine dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt."

b) Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für die Bildung der Abschlußnote kann der Prüfungsausschuß die rechnerisch ermittelte Punktzahl der Prüfungsnote um bis zu 1 Punkt anheben, wenn dies auf Grund des Gesamteindrucks den Leistungsstand der Bewerberin oder des Bewerbers besser kennzeichnet und die Abweichung auf das Bestehen keinen Einfluß hat; hierbei sind insbesondere die Leistungsnachweise nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b bis d und weitere Zeugnisse aus dem Rechtsstudium einschließlich der in einem Rechtsstudium im Ausland erworbenen Leistungsnachweise zu berücksichtigen."

11. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber die Prüfung nicht bestanden, so darf sie oder er sie einmal wiederholen. Hat das Justizprüfungsamt die Prüfung nachträglich für nicht bestanden erklärt, so hängt die Zulassung zur Wiederholung von seiner besonderen Genehmigung ab."

b) Abs. 3 wird gestrichen.

c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) Bewerberinnen und Bewerber, die vor einem anderen Prüfungsamt die erste juristische Staatsprüfung nicht bestanden haben, können zur Wiederholung der Prüfung zugelassen werden, wenn ein hinreichender Grund den Wechsel des Prüfungsamts rechtfertigt und das andere Prüfungsamt sich mit dem Wechsel einverstanden erklärt. Die Bedingungen dieses Prüfungsamts behalten ihre Wirkung für das neue Prüfungsverfahren."

12. § 21 a wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Meldet sich eine Bewerberin oder ein Bewerber nach ununterbrochenem Studium der Rechtswissenschaft so rechtzeitig zur Prüfung, daß sie oder er spätestens nach dem Ende der Vorlesungszeit des achten Fachsemesters zur Ablegung der weiteren Prüfungsleistungen nach § 13 Abs. 4 oder zur vollständigen Ablegung der Prüfung zugelassen wird, und besteht sie oder er nach vollständiger Erbringung der vorgesehenen Prüfungsleistungen die Prüfung nicht, so gilt diese als nicht unternommen. Bei der Berechnung der Semesterzahl nach Satz 1 bleiben Fachsemester unberücksichtigt, während derer die Bewerberin oder der Bewerber wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund am Studium gehindert und beurlaubt war. War eine Bewerberin oder ein Bewerber nachweislich wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund längerfristig am Studium gehindert, ohne beurlaubt zu sein, bleibt bei der Berechnung der Semesterzahl nach Satz 1 ein Fachsemester unberücksichtigt. Ein Studium der Rechtswissenschaft im Ausland bleibt bei der Berechnung der Semesterzahl nach Satz 1 im Umfang von bis zu zwei Semestern unberücksichtigt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber während dieses Studiums nachweislich rechtswissenschaftliche Lehrveranstaltungen besucht und mindestens einen Leistungsnachweis erworben hat."

b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) § 21 Abs. 3 gilt entsprechend für Bewerberinnen oder Bewerber, deren vor einem anderen Prüfungsamt durchgeführte Prüfung auf Grund einer Abs. 1 entsprechenden Regelung als nicht unternommen gilt."

c) Als Abs. 5 wird angefügt:

„(5) Wer die Prüfung nach Abs. 1 in Hessen bestanden hat, kann sie zur Notenverbesserung einmal wiederholen. Die Prüfung ist vollständig zu wiederholen; der Antrag ist so rechtzeitig zu stellen, daß mit dieser Wiederholungsprüfung innerhalb eines Jahres nach Abschluß der Prüfung nach Abs. 1 begonnen werden kann. Wird in der Wiederholungsprüfung eine Abschlußnote mit höherer Punktzahl erreicht, so wird hierüber ein Zeugnis ausgestellt; § 22 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend."

13. § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22

(1) Über das Bestehen der ersten juristischen Staatsprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die erzielte Abschlußnote mit ihrer Punktzahl und die Einteilung der Notenstufen enthält. Mit der Aushändigung des Zeugnisses sind Bewerberinnen befugt, die Bezeichnung „Referendarin jur." zu führen; Bewerber sind befugt, die Bezeichnung „Referendar jur." zu führen.

(2) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält darüber einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid."

14. Als § 22 a wird eingefügt:

„§ 22 a

Gegen Verwaltungsakte, denen eine Bewertung von Prüfungsleistungen zugrunde liegt, findet ein Widerspruchsverfahren statt."

15. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „Widerruf" die Worte „zur Rechtsreferendarin oder" eingefügt.

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Während des Vorbereitungsdienstes soll die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferen-

dar unter Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse und Fähigkeiten die juristische Berufsausübung mit ihren gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Grundlagen und Auswirkungen kennenlernen und Erfahrungen kritisch in dem Bewußtsein verarbeiten, daß erst aus der Kenntnis und Einbeziehung der gesellschaftlichen Probleme die Verwirklichung des demokratischen und sozialen Rechtsstaats möglich ist. Praktische Aufgaben soll die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar in möglichst weitem Umfang selbständig und, soweit die Art der Tätigkeit es zuläßt, eigenverantwortlich erledigen. Sie oder er soll die Möglichkeit vertiefter Ausbildung in einem Bereich nach Wahl erhalten, am Ende des Vorbereitungsdienstes aber in der Lage sein, sich auch in solche juristische Tätigkeiten einzuarbeiten, in denen keine Ausbildung stattfand."

c) In Abs. 3 werden die Worte „dem Rechtsreferendar" gestrichen.

d) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Angehörige von Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die die erste juristische Staatsprüfung bestanden haben, werden auf Antrag in den Vorbereitungsdienst aufgenommen; sie erhalten eine Unterhaltsbeihilfe in Höhe der Anwärterbezüge der Beamtinnen und Beamten im Vorbereitungsdienst. Personen mit anderer ausländischer Staatsangehörigkeit und Staatenlose, die die erste juristische Staatsprüfung bestanden haben, können in den Vorbereitungsdienst aufgenommen werden; bedürftigen Bewerberinnen und Bewerbern kann das Ministerium der Justiz eine widerrufliche Unterhaltsbeihilfe bis zur Höhe der Anwärterbezüge der Beamtinnen und Beamten im Vorbereitungsdienst bewilligen. Ausländische Bewerberinnen und Bewerber werden nicht in das Beamtenverhältnis berufen; ihre Aufnahme in den Vorbereitungsdienst steht unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs."

16. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden vor dem Wort „Rechtsreferendare" die Worte „Rechtsreferendarinnen und" eingefügt.

b) In Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „für den Bewerber" gestrichen; in Satz 3 wird das Wort „Bewerber" durch das Wort „Personen" ersetzt.

17. § 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre. Er wird bei Ausbildungsstellen sowie in Arbeitsgemeinschaften, Ausbildungslehrgängen und Arbeitstagungen durchgeführt. Die Teilnahme an einer Arbeitsgemeinschaft oder einem Ausbildungslehrgang geht jedem anderen Dienst vor.

(2) Die Ausbildung findet statt

1. sieben Monate bei einem Landgericht – Zivilkammer, Kammer für Handelssachen – oder einem Amtsgericht – Zivilabteilung – in erstinstanzlichen Zivilsachen; im Verlauf dieser Ausbildung findet ein einmonatiger Lehrgang im Arbeitsrecht statt;
2. drei Monate bei einer Staatsanwaltschaft, einem Amtsgericht – Schöffengericht, Strafrichter – oder einem Landgericht – Strafkammer – in Strafsachen;
3. vier Monate bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt, die oder der vorwiegend auf allgemeinen Rechtsgebieten tätig ist;
4. sechs Monate in der Verwaltung bei einer Gemeinde, einem Kreis oder einer Behörde, soweit gewährleistet ist, daß die Ausbilderin oder der Ausbilder die Befähigung zum höheren Dienst in der allgemeinen Verwaltung besitzt;
5. vier Monate nach Wahl der Rechtsreferendarin oder des Rechtsreferendars bei einer Ausbildungsstelle in einem der in Abs. 3 genannten Schwerpunktbereiche (Wahlstation).

(3) Die Ausbildung in der Wahlstation findet in folgenden Schwerpunktbereichen statt:

1. Zivilrechtspflege mit Ausbildungsstellen bei

   dem Oberlandesgericht – Zivilsenat –,
   einem Landgericht – Berufungs- oder Beschwerdekammer –,
   einem Amtsgericht – Abteilung für Familiensachen (Familiengericht) oder Dezernate der Freiwilligen Gerichtsbarkeit, des Grundbuch-, Zwangsvollstreckungs- oder Konkursrechts –,
   einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt mit dem Schwerpunkt der Tätigkeit in zivilgerichtlichen Berufungsverfahren oder in Familiensachen,
   einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt mit dem Schwerpunkt der Tätigkeit in der Konkurs- und Vermögensverwaltung,

einer Syndikusanwältin oder einem Syndikusanwalt mit dem Schwerpunkt der Tätigkeit in Zivilsachen,
einer Notarin oder einem Notar;

2. Strafrechtspflege mit Ausbildungsstellen bei

   einer Staatsanwaltschaft, jedoch regelmäßig nicht in einem allgemeinen Dezernat,
   einem Amtsgericht – Jugendschöffengericht und Jugendrichter –,
   einem Landgericht – Strafkammer –,
   einem Oberlandesgericht – Strafsenat –,
   einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt mit dem Schwerpunkt der Tätigkeit in Strafsachen,
   einer Justizvollzugsanstalt;

3. Staat und Verwaltung mit Ausbildungsstellen bei

   Behörden mit in der Regel allgemeinen Verwaltungsaufgaben, jedoch regelmäßig auf einer anderen Verwaltungsebene als in der Pflichtausbildung,
   einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt mit dem Schwerpunkt der Tätigkeit im Verwaltungsrecht,
   einem Gericht der Verwaltungsgerichtsbarkeit,
   einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder des Landes oder einer ihrer Fraktionen,
   einer mit Regionalplanung oder Landesentwicklung befaßten Stelle;

4. Steuern und Finanzen mit Ausbildungsstellen bei

   einem Finanzamt,
   einer Behörde oder einer Körperschaft wirtschaftlicher Selbstverwaltung in deren Tätigkeitsbereich Steuerrecht,
   einem Wirtschaftsunternehmen in dessen Tätigkeitsbereich Steuerrecht,
   einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt mit dem Schwerpunkt der Tätigkeit im Steuerrecht,
   einer Wirtschaftsprüferin oder einem Wirtschaftsprüfer im Tätigkeitsbereich Steuerrecht,
   einer Steuerberaterin oder einem Steuerberater,
   einem Gericht der Finanzgerichtsbarkeit;

5. Arbeit mit Ausbildungsstellen bei

   einem Arbeitgeberverband,
   einer Gewerkschaft,
   einem Wirtschaftsunternehmen in dessen Tätigkeitsbereich Arbeitsrecht,
   einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt mit dem Schwerpunkt der Tätigkeit im Arbeitsrecht,
   einem Gericht für Arbeitssachen;

6. Wirtschaft mit Ausbildungsstellen bei

   einem Arbeitgeberverband,
   einer Gewerkschaft,
   einer Körperschaft wirtschaftlicher Selbstverwaltung,
   einem Wirtschaftsunternehmen in dessen Tätigkeitsbereich Wirtschaftsrecht,
   einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt mit dem Schwerpunkt der Tätigkeit im Wirtschaftsrecht,
   einem Gericht, in dessen Zuständigkeit Verfahren aus dem Bereich der Wirtschaft fallen;

7. Sozialwesen mit Ausbildungsstellen bei

   einer Behörde oder Körperschaft sozialer oder beruflicher Selbstverwaltung,
   einem Wirtschaftsunternehmen in dessen Tätigkeitsbereich Sozialrecht,
   einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt mit dem Schwerpunkt der Tätigkeit im Sozialrecht,
   einem Gericht der Sozialgerichtsbarkeit oder einem Gericht der Verwaltungsgerichtsbarkeit, in dessen Zuständigkeit Verfahren aus dem Bereich des Sozialrechts fallen.

(4) In einer der Ausbildungsstationen nach Abs. 2 Nr. 2 bis 4 kann die Ausbildung für die Dauer von höchstens der Hälfte der auf die jeweilige Ausbildungsstation entfallenden Zeit bei einer überstaatlichen, zwischenstaatlichen oder ausländischen Stelle oder einer ausländischen Rechtsanwältin oder einem ausländischen Rechtsanwalt stattfinden, soweit eine sachgerechte Ausbildung gewährleistet ist; die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgericht entscheidet über die Zulassung der Ausbildungsstelle.

(5) Die Ausbildung nach Abs. 2 Nr. 5 kann auch bei einer überstaatlichen, zwischenstaatlichen oder ausländischen Stelle, bei einer ausländischen Rechtsanwältin oder einem ausländischen Rechtsanwalt oder bei einer sonstigen Wahlstation im Sinne des § 5b Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 Buchst. h des Deutschen Richtergesetzes stattfinden, soweit eine sachgerechte Ausbildung gewährleistet ist; die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts entscheidet über die Zulassung der Ausbildungsstelle und ordnet sie einem Schwerpunktbereich zu.

(6) Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare können auf Antrag für ein Semester der Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer überwiesen werden; von

dieser Zeit werden nach Wahl drei Monate auf die Ausbildung in der Verwaltung (Abs. 2 Nr. 4) oder im Schwerpunktbereich Staat und Verwaltung (Abs. 2 Nr. 5, Abs. 3 Nr. 3) angerechnet.

(7) Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare können in der Wahlstation auf Antrag dem rechtswissenschaftlichen Fachbereich einer Universität zu einem wissenschaftlichen Vertiefungsstudium für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare überwiesen werden.

(8) Das Ministerium der Justiz kann eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung für den gehobenen Justizdienst oder für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst auf Antrag bis zu sechs Monate auf den Vorbereitungsdienst anrechnen. Der Antrag kann vor Aufnahme des Vorbereitungsdienstes gestellt werden.

(9) Während des Vorbereitungsdienstes haben die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare an den vom Ministerium der Justiz und den vom Ministerium des Innern und für Europaangelegenheiten eingerichteten Arbeitsgemeinschaften und Ausbildungslehrgängen teilzunehmen; sie sollen an mindestens einer vom Ministerium der Justiz veranstalteten Arbeitstagung teilnehmen."

18. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Worte „der Rechtsreferendar" durch die Worte „eine Rechtsreferendarin oder ein Rechtsreferendar" ersetzt.

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Auf Antrag kann die Ausbildung bei einer Ausbildungsstelle um bis zu vier Monate verlängert werden, wenn die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar glaubhaft macht, daß sie oder er wegen außergewöhnlicher Umstände, insbesondere aus gesundheitlichen Gründen oder wegen besonderer persönlicher Verhältnisse, nicht in der Lage war, sich der Ausbildung hinreichend zu widmen. Der Antrag ist spätestens vier Wochen vor dem Ende der Ausbildungsstelle zu stellen. Die Verlängerung ist nicht zulässig, wenn die Ausbildung bei dieser Ausbildungsstelle bereits nach Abs. 1 verlängert worden war."

c) In Abs. 3 werden nach den Worten „Ausbildungsstelle ist" die Worte „die Leiterin oder" eingefügt.

d) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, deren Kenntnisse und Leistungen bei zwei Pflichtausbildungsstellen (§ 25 Abs. 2 Nr. 1 bis 4) mit der Note „mangelhaft" oder „ungenügend" bewertet werden, sind zu entlassen."

19. § 27 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden in Satz 2 nach dem Wort „daß" die Worte „die Rechtsreferendarin oder" eingefügt, und in Satz 3 wird das Wort „Der" durch die Worte „Die Ausbilderin oder der" ersetzt.

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Eine Zuweisung von Rechtsreferendarinnen oder Rechtsreferendaren zur Ausbildung darf nicht erfolgen, wenn die Belastung der Ausbilderin oder des Ausbilders eine zuverlässige Ausbildung nicht gestattet. Zur Einzelausbildung sollen nicht mehr als zwei Rechtsreferendarinnen oder Rechtsreferendare zugewiesen werden."

20. § 28 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Worte „soll der Rechtsreferendar" durch die Worte „sollen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare" ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „er" wird gestrichen.

bb) Das Wort „lernen" wird durch die Worte „erlernt werden" ersetzt.

cc) In Nr. 4 werden nach dem Wort „Alltagspraxis" die Worte „der Ausbilderin oder" eingefügt.

c) In Abs. 3 wird das Wort „Der" durch die Worte „Die Rechtsreferendarin oder der" ersetzt.

21. § 29 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Worte „soll der Rechtsreferendar" durch die Worte „sollen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare" ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „er" wird gestrichen.

bb) Das Wort „lernen" wird durch die Worte „erlernt werden" ersetzt.

cc) In Nr. 4 werden nach dem Wort „Alltagspraxis" die Worte „der Ausbilderin oder" eingefügt.

22. § 30 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Worte „soll der Rechtsreferendar" durch die Worte „sollen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare" ersetzt.

b) In Abs. 2 werden die Worte „der Rechtsreferendar" gestrichen und das Wort „lernen" durch die Worte „erlernt werden" ersetzt.

23. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Während der Ausbildung bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt sollen die Rechtsreferendarinnen oder Rechtsreferendare Stellung und Aufgaben eines unabhängigen Organs der Rechtspflege kennenlernen. Sie sollen insbesondere die Funktion des Rechts erfahren, auch durch Regelung zukünftiger Verhaltensweisen Konflikte zu vermeiden und die Schutz- und Freiheitssphäre des einzelnen zu gewährleisten."

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „er" wird gestrichen.

bb) Das Wort „lernen" wird durch die Worte „erlernt werden" ersetzt.

cc) In Nr. 3 werden das Wort „Mandanten" durch das Wort „Mandate" und die Worte „zu vertreten" durch das Wort „wahrzunehmen" ersetzt.

dd) In Nr. 5 werden nach dem Wort „Alltagspraxis" die Worte „der Ausbilderin oder" eingefügt.

c) In Abs. 3 werden die Worte „die Aufgaben des Rechtsanwalts" durch die Worte „anwaltliche Aufgaben" und die Worte „soll der Rechtsreferendar" durch die Worte „sollen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare" ersetzt.

24. § 32 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Worte „soll der Rechtsreferendar" durch die Worte „sollen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare" ersetzt und die Worte „von ihm selbst" gestrichen.

b) In Abs. 2 werden die Worte „hat sich der Rechtsreferendar" durch die Worte „haben sich die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare" ersetzt.

25. § 33 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Worte „der Rechtsreferendar" durch die Worte „die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare" und das Wort „hat" durch das Wort „haben" ersetzt.

b) In Abs. 3 werden nach den Worten „sollen die" die Worte „Rechtsreferendarinnen und" eingefügt.

c) In Abs. 4 werden die Worte „Der Arbeitsgemeinschaftsleiter hat" durch die Worte „Die Arbeitsgemeinschaftsleiterinnen und Arbeitsgemeinschaftsleiter haben" ersetzt.

26. § 34 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden jeweils vor dem Wort „Rechtsreferendare" die Worte „Rechtsreferendarinnen und" eingefügt.

b) Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Das Ministerium der Justiz bestellt die Leiterinnen und Leiter der Arbeitsgemeinschaften, diejenigen aus den Ausbildungsbereichen nach § 25 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 Nr. 3 bis 7 auf Vorschlag des zuständigen Fachministeriums. Zu Leiterinnen und Leitern einer Arbeitsgemeinschaft können Personen bestellt werden, die die Befähigung zum Richteramt oder die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst haben. Sie sollen zugleich mit ihrer Bestellung von ihren sonstigen Dienstgeschäften angemessen entlastet werden; soweit eine Entlastung nicht möglich ist, ist eine Nebentätigkeit als Arbeitsgemeinschaftsleiterin oder Arbeitsgemeinschaftsleiter angemessen zu vergüten.

(3) Die Arbeitsgemeinschaftsleiterinnen und Arbeitsgemeinschaftsleiter sollen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare auch in allgemeinen Ausbildungsfragen fördern und beraten."

27. In der Überschrift des Vierten Abschnitts werden nach dem Wort „der" die Worte „Rechtsreferendarinnen und" eingefügt.

28. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Jede Arbeitsgemeinschaft wählt aus ihrer Mitte zwei Sprecherinnen oder Sprecher. Die Leiterinnen und Leiter haben bei der ersten Zusammenkunft einer Arbeitsgemeinschaft auf diese Wahl hinzuweisen und darauf hinzuwirken, daß sie alsbald abgehalten wird. Die Arbeitsgemeinschaft ist beschlußfähig, wenn die Wahl in der vorangegangenen Zusammenkunft angekündigt worden war.

(2) Die Wahlzeit der Sprecherinnen und Sprecher endet mit dem jeweiligen Ausscheiden aus der Arbeitsgemeinschaft. Scheidet eine Sprecherin oder ein Sprecher vorzeitig aus, so findet eine Nachwahl für die noch offene Wahlzeit statt."

b) In Abs. 3 Satz 1 und 3 werden jeweils vor dem Wort „Sprecher" die Worte „Sprecherinnen und" eingefügt und die Worte „der Teilnehmer" gestrichen.

29. § 36 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Die" die Worte „Sprecherinnen und" eingefügt; in Satz 2 wird das Wort „vom" durch die Worte „von der Präsidentin oder dem" ersetzt.

b) In Abs. 2 werden vor dem Wort „Rechtsreferendare" die Worte „Rechtsreferendarinnen und" eingefügt.

c) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Sprecherversammlung wählt bei ihrer ersten Zusammenkunft in jedem Jahr aus ihrer Mitte nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl eine Liste für die Sprecherversammlung bei dem Ministerium der Justiz. Die Landgerichtsbezirke Fulda, Hanau und Limburg entsenden je eine Vertreterin oder einen Vertreter, die Landgerichtsbezirke Gießen, Kassel, Marburg und Wiesbaden je zwei und die Landgerichtsbezirke Darmstadt und Frankfurt am Main je drei Vertreterinnen oder Vertreter in die Sprecherversammlung bei dem Ministerium der Justiz. Für die Liste sollen für Fälle der Verhinderung doppelt so viele Personen gewählt werden, wie der jeweilige Landgerichtsbezirk Vertreterinnen oder Vertreter entsenden kann. Die Wahlzeit endet nach einem Jahr oder mit dem Ausscheiden aus dem juristischen Vorbereitungsdienst."

30. § 37 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Worte „Der Minister" durch die Worte „Das Ministerium" ersetzt.

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Aufgabe der Sprecherversammlung bei dem Ministerium der Justiz ist

1. der Informations- und Meinungsaustausch zu Ausbildungsfragen von allgemeiner Bedeutung,
2. die Wahl einer Liste von Rechtsreferendarinnen oder Rechtsreferendaren aus der Mitte der Sprecherversammlung nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl als Vertreterinnen und Vertreter für den Ausbildungsausschuß bei dem Ministerium der Justiz; für die Liste sollen für Fälle der Verhinderung mindestens doppelt so viele Personen gewählt werden, wie die Sprecherversammlung in den Ausbildungsausschuß entsendet."

31. § 38 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Worte „Der Arbeitsausschuß für die juristische Ausbildung bei dem Minister" durch die Worte „Der Ausbildungsausschuß bei dem Ministerium" ersetzt.

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Ausbildungsausschuß besteht aus

1. der Präsidentin oder dem Präsidenten des Justizprüfungsamts (Vorsitz),
2. einer Vertreterin oder einem Vertreter des Ministeriums des Innern und für Europaangelegenheiten,
3. einer Leiterin oder einem Leiter einer Arbeitsgemeinschaft, die einer Ausbildungsstelle des Justizbereichs zugeordnet ist,
4. einer Ausbilderin oder einem Ausbilder aus einer Ausbildungsstelle des Justizbereichs,
5. einer Leiterin oder einem Leiter einer Arbeitsgemeinschaft aus dem Bereich der Verwaltung,
6. den ersten drei Sprecherinnen oder Sprechern der nach § 37 Abs. 2 Nr. 2 gewählten Liste; bei Verhinderung rückt die nächstgewählte Person auf,

7. zwei Rechtsreferendarinnen oder Rechtsreferendaren in Vertretung der Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und der auf Landesebene organisierten Vereinigungen von Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren.

Die Mitglieder des Ausbildungsausschusses zu Satz 1 Nr. 3 und 4 werden einverständlich von dem Bezirksrichterrat und dem Bezirksstaatsanwaltsrat benannt. Die in Satz 1 Nr. 7 genannten Organisationen benennen je eine Vertreterin oder einen Vertreter; werden danach mehr als zwei Personen benannt, so nehmen sie abwechselnd an den Sitzungen des Ausbildungsausschusses teil. Das Nähere regelt eine vom Ministerium der Justiz zu erlassende Geschäftsordnung."

c) In Abs. 3 wird das Wort „vom" durch die Worte „von der Präsidentin oder dem" ersetzt.

32. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte „Der Arbeitsausschuß für die juristische Ausbildung bei dem Minister" werden durch die Worte „Der Ausbildungsausschuß bei dem Ministerium" ersetzt.

bb) In Nr. 1 werden nach dem Wort „Ausbildungsverhältnisses" die Worte „einer Rechtsreferendarin oder" und nach dem Wort „wenn" die Worte „die Rechtsreferendarin oder" eingefügt.

b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Einigungsausschuß wird gebildet aus

1. der Präsidentin oder dem Präsidenten des Justizprüfungsamts,
2. einer Ausbilderin oder einem Ausbilder oder einer Arbeitsgemeinschaftsleiterin oder einem Arbeitsgemeinschaftsleiter,
3. einer Rechtsreferendarin oder einem Rechtsreferendar."

c) In Abs. 4 wird die Angabe „4. Mai 1983 (GVBl. I S. 66)" durch die Angabe „17. Juni 1992 (GVBl. I S. 206)" ersetzt.

33. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Arbeitsausschusses" durch das Wort „Ausbildungsausschusses" ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „der Minister" durch die Worte „das Ministerium" ersetzt.

b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für Reisen von Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren, die diese zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben in der Sprecherversammlung, dem Ausbildungsausschuß oder dem Einigungsausschuß unternehmen, werden Reisekosten nach Stufe I des Hessischen Reisekostengesetzes in der Fassung vom 27. August 1976 (GVBl. I S. 390), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. März 1992 (GVBl. I S. 129), gezahlt. Die Dienstreise gilt durch die ordnungsgemäße Einberufung der Sprecherversammlung, des Ausbildungsausschusses oder des Einigungsausschusses als angeordnet."

34. § 41 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die zweite juristische Staatsprüfung dient der Feststellung, ob die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar das Ziel der Ausbildung (§ 23 Abs. 2) erreicht hat und ihr oder ihm nach den fachlichen Kenntnissen, dem Verantwortungsbewußtsein und dem Verständnis von Recht in seiner praktischen Bedeutung zur Regelung sozialer Konflikte und Gestaltung gesellschaftlicher Vorgänge die Befähigung zum Richteramt zuerkannt werden kann."

35. § 42 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Worte „, von denen eine durch eine schriftliche Kurzarbeit ersetzt werden kann," gestrichen.

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die schriftlichen Arbeiten werden unter Kennziffern von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses in der von der Präsidentin oder vom Präsidenten bestimmten Reihenfolge abschließend bewertet. Dieser Prüfungsausschuß soll in der Regel die gleiche Besetzung aufweisen wie der Prüfungsausschuß, der die mündliche Prüfung abnimmt. Die Bewertung ist für das Verfahren bindend."

36. § 43 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Worte „der Präsident des Justizprüfungsamts" durch die Worte „das Justizprüfungsamt" ersetzt.

b) In Abs. 2 wird die Angabe „und § 21 Abs. 1 und 2" durch die Angabe „, § 21 Abs. 1 und 2 und § 22 a" ersetzt.

37. § 44 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 werden nach dem Wort „ob" die Worte „die Rechtsreferendarin oder" eingefügt.

b) Abs. 5 wird gestrichen.

38. § 45 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Hausarbeit bezieht sich auf die Rechtsgebiete der Pflichtausbildung (§ 25 Abs. 2 Nr. 1 bis 4) und ist nach Beendigung der Gesamtausbildung zu fertigen. Den Wünschen der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare für das Rechtsgebiet der Hausarbeit soll nach Möglichkeit Rechnung getragen werden."

b) In Abs. 2 werden nach dem Wort „ob" die Worte „die Rechtsreferendarin oder" und nach dem Wort „indem" die Worte „sie oder" eingefügt.

c) In Abs. 3 werden die Worte „den Schwerpunktbereich sind, in dem der Rechtsreferendar ausgebildet worden ist" durch die Worte „die Bereiche der Pflichtausbildung sind" ersetzt.

39. § 46 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 werden nach dem Wort „ob" die Worte „die Rechtsreferendarin oder" eingefügt.

b) In Abs. 3 werden die Worte „vom Rechtsreferendar gewählten" gestrichen.

c) In Abs. 4 werden nach dem Wort „ob" die Worte „die Rechtsreferendarin oder" eingefügt.

40. § 47 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Prüfungsnote wird in der Weise ermittelt, daß die Summen der Einzelbewertungen für

die Hausarbeit	mit 40,
jede Aufsichtsarbeit	mit 12,
den Aktenvortrag	mit 20 und
jeden Abschnitt des Prüfungsgesprächs	mit 10

vervielfältigt werden und die Gesamtsumme durch 450 geteilt wird. Eine dritte Dezimalzahl bleibt unberücksichtigt."

b) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „des Kandidaten" durch die Worte „der Bewerberin oder des Bewerbers" ersetzt.

41. §§ 48 und 49 erhalten folgende Fassung:

„§ 48

(1) Über das Bestehen der zweiten juristischen Staatsprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die erzielte Abschlußnote mit ihrer Punktzahl und die Einteilung der Notenstufen enthält. In dem Zeugnis ist ferner die abgeleistete Wahlstation zu vermerken. Mit der Aushändigung des Zeugnisses sind Rechtsreferendarinnen berechtigt, die Bezeichnung „Assessorin" zu führen; Rechtsreferendare sind berechtigt, die Bezeichnung „Assessor" zu führen.

(2) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält darüber einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(3) Hat eine Rechtsreferendarin oder ein Rechtsreferendar die Prüfung nicht bestanden, so schließt sich unter Fortsetzung des Beamtenverhältnisses ein Ergänzungsvorbereitungsdienst an. Der Prüfungsausschuß bestimmt Art und Dauer des Ergänzungsvorbereitungsdienstes, der bis zu sechs Monaten betragen kann. Der Prüfungsausschuß kann für die Zulassung zur Wiederholungsprüfung Bedingungen für die Ausgestaltung des Ergänzungsvorbereitungsdienstes auferlegen und die Hausarbeit anrechnen. § 26 Abs. 1 und 2 findet entsprechend Anwendung. Gilt die Prüfung als nicht bestanden oder wird sie für nicht bestanden erklärt, so ist in der Regel von der Auferlegung eines Ergänzungsvorbereitungsdienstes abzusehen. Gilt die Prüfung bereits vor Beendigung der Wahlstation (§ 25 Abs. 2 Nr. 5) als nicht bestanden oder wird sie vor diesem Zeitpunkt für nicht bestanden erklärt, so beginnt die Wiederholungsprüfung nach dem Ende der Wahlstation.

(4) Die Reihenfolge der Prüfungsleistungen im Rahmen der Wiederholungsprüfung bestimmt das Justizprüfungsamt.

(5) Nach zweimaligem Mißerfolg kann die Präsidentin oder der Präsident des Justizprüfungsamts ausnahmsweise die nochmalige Wiederholung der Prüfung gestatten, wenn die erfolglosen Prüfungsversuche in Hessen stattgefunden haben und besondere Gründe vorliegen, die eine außergewöhnliche Behinderung der Bewerberin oder des Bewerbers in dem zweiten Prüfungsverfahren dartun und eine nochmalige Wiederholung hinreichend aussichtsreich

erscheinen lassen. Hierzu ist die Bewerberin oder der Bewerber erneut in den Vorbereitungsdienst aufzunehmen; es können besondere Bedingungen auferlegt werden. Ein Ausnahmefall liegt nicht vor, wenn eine Bewerberin oder ein Bewerber nach Bekanntgabe der Bewertungen der schriftlichen Arbeiten zur mündlichen Prüfung nicht erschienen ist.

§ 49

Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar ist jeweils mit Ablauf des Tages aus dem Beamtenverhältnis entlassen, an dem ihr oder ihm bekanntgegeben wird, daß sie oder er die Prüfung bestanden oder wiederholt nicht bestanden hat."

42. § 50 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden jeweils vor dem Wort „Bewerber" die Worte „Bewerberinnen und" eingefügt.

b) In Abs. 2 werden nach dem Wort „Bei" die Worte „Bewerberinnen und" eingefügt.

43. § 51 wird aufgehoben.

44. § 53 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Als Nr. 1 wird eingefügt:

„1. die Gegenstände der Pflichtfächer, Wahlpflichtfächer und Wahlfächer, auf die sich die erste juristische Staatsprüfung erstreckt,".

bb) Die bisherigen Nr. 1 bis 5 werden die Nr. 2 bis 6.

b) In Abs. 2 werden das Wort „Minister" durch das Wort „Ministerium" und die Worte „Minister des Innern" durch die Worte „Ministerium des Innern und für Europaangelegenheiten" ersetzt.

Artikel 2

Art. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz und Satz 2 des Gesetzes zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes vom 2. April 1992 (GVBl. I S. 118) wird aufgehoben.

Artikel 3

(1) Für Studentinnen und Studenten, die das Studium der Rechtswissenschaft vor dem 15. September 1993 aufgenommen haben, gelten bis zum Ablauf des Jahres 1999 anstelle der §§ 7, 9, 12 bis 15 und 21 a Abs. 1 des Juristenausbildungsgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes die §§ 7, 9, 12 bis 15 und 21 a Abs. 1 des Juristenausbildungsgesetzes in der bisher für sie geltenden Fassung mit der Maßgabe, daß § 9 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 des Juristenausbildungsgesetzes in der bisherigen Fassung mit Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgehoben wird und daß für Studentinnen und Studenten, die nach dem 1. Januar 1996 zur Prüfung zugelassen werden, § 12 des Juristenausbildungsgesetzes in der bisherigen Fassung durch § 12 des Juristenausbildungsgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes ersetzt und § 14 Abs. 3 des Juristenausbildungsgesetzes in der bisherigen Fassung aufgehoben wird.

(2) Studentinnen und Studenten, die am 31. Dezember 1999 auf Grund der nach Abs. 1 für sie geltenden bisherigen Vorschriften zur Prüfung zugelassen sind, beenden nach diesen das Prüfungsverfahren.

Artikel 4

(1) Für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in den juristischen Vorbereitungsdienst aufgenommen wurden, gelten bis zum Ablauf des Jahres 1998 anstelle der §§ 25, 42, 44, 45 und 47 des Juristenausbildungsgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes die §§ 25, 42, 44, 45 und 47 des Juristenausbildungsgesetzes in der bisher für sie geltenden Fassung, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, die nach dem 1. Januar 1993 in den juristischen Vorbereitungsdienst aufgenommen wurden, können auf Antrag die Ausbildung nach den Vorschriften dieses Gesetzes mit folgenden Maßgaben beenden:

a) Für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, die sich am 1. November 1993 im zweiten, dritten oder vierten Monat einer Ausbildungsstelle nach § 25 Abs. 2 Nr. 2 des Juristenausbildungsgesetzes in der bisherigen Fassung befinden, gilt § 25 des Juristenausbildungsgesetzes in der bisherigen Fassung mit der Maßgabe, daß die Ausbildungsstation nach Abs. 2 Nr. 5 auf vier Monate verkürzt werden kann.

b) Für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, die sich am 1. November 1993 im ersten Monat einer Ausbildungsstelle nach § 25 Abs. 2 Nr. 2 des Juristenausbildungsgesetzes in der bisherigen Fassung befinden, gilt § 25 des Juristenausbildungsgesetzes in der bisherigen Fassung mit der Maßgabe fort, daß die Ausbildungsstation nach Abs. 2 Nr. 4 auf sieben Monate und die Ausbildungsstation nach Abs. 2 Nr. 5 auf vier Monate verkürzt werden können.

c) Für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, die sich am 1. November 1993 im sechsten, siebten oder achten Monat einer Ausbildungsstelle nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 des Juristenausbildungsgesetzes in der bisherigen Fassung befinden, gilt § 25 des Juristenausbildungsgesetzes in der bisherigen Fassung mit der Maßgabe fort, daß die Ausbildungsstation nach Abs. 2 Nr. 4 auf sechs Monate und die Ausbildungsstation nach Abs. 2 Nr. 5 auf vier Monate verkürzt werden können.

d) Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im ersten bis fünften Monat einer Ausbildungsstelle nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 des Juristenausbildungsgesetzes in der bisherigen Fassung befinden, können die Ausbildung nach den Vorschriften dieses Gesetzes fortsetzen.

Artikel 5

Auf bereits durchgeführte Prüfungsverfahren findet § 22 a keine Anwendung.

Artikel 6

Die Ministerin oder der Minister der Justiz wird ermächtigt, das Juristenausbildungsgesetz in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

Artikel 7

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 1. Dezember 1993

Der Hessische Ministerpräsident
Eichel

Die Hessische Ministerin der Justiz
Dr. Hohmann-Dennhardt

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zu dem Abkommen zwischen den Ländern in der Bundesrepublik Deutschland vom 29. Oktober 1992 über die Genehmigung zur Führung akademischer Grade ausländischer Hochschulen und entsprechender ausländischer Grade*)

Vom 1. Dezember 1993

§ 1

Dem am 29. Oktober 1992 unterzeichneten Abkommen zwischen den Ländern in der Bundesrepublik Deutschland über die Genehmigung zur Führung akademischer Grade ausländischer Hochschulen und entsprechender ausländischer Grade wird zugestimmt.

§ 2

(1) Das Abkommen wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Art. 5 Abs. 1 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt Teil I bekanntzugeben.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 1. Dezember 1993

Der Hessische Ministerpräsident
Eichel

Die Hessische Ministerin für Wissenschaft und Kunst
Prof. Dr. Mayer

*) GVBl. II Anhang Staatsverträge

Abkommen zwischen den Ländern in der Bundesrepublik Deutschland über die Genehmigung zur Führung akademischer Grade ausländischer Hochschulen und entsprechender ausländischer Grade

Die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen schließen folgendes Abkommen:

Artikel 1

(1) Die von einem der vertragschließenden Länder nach dem jeweiligen Landesrecht für den Einzelfall erteilte Genehmigung zur Führung eines akademischen Grades einer ausländischen Hochschule bzw. eines entsprechenden ausländischen staatlichen Grades ist in allen vertragschließenden Ländern wirksam. Dasselbe gilt für die Versagung, die Rücknahme oder den Widerruf einer Genehmigung sowie für den Verzicht auf eine Genehmigung.

(2) Verlegt der Inhaber einer Genehmigung nach Abs. 1 Satz 1 seinen gewöhnlichen Aufenthalt in ein anderes Land, ist eine dort allgemein erteilte, einschlägige Führungsgenehmigung vorrangig.

(3) Dieses Abkommen läßt anderweitige rechtliche Regelungen, nach denen für die Führung von Berufsbezeichnungen oder die Berufsausübung besondere Voraussetzungen zu erfüllen sind, unberührt.

Artikel 2

(1) Für die Erteilung der Genehmigung ist dasjenige der vertragschließenden Länder zuständig, in dem der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Ändern sich im Lauf des Verwaltungsverfahrens die die Zuständigkeit begründenden Umstände, so kann das bisher zuständige Land das Verwaltungsverfahren fortführen, wenn dies unter Wahrung der Interessen der Beteiligten der einfachen und zweckmäßigen Durchführung des Verfahrens dient und das nunmehr zuständige Land zustimmt.

(3) Für die Rücknahme oder den Widerruf der Genehmigung, für die Entgegennahme eines Verzichts auf die Genehmigung und für die Entscheidung über das Wiederaufgreifen des Verfahrens ist dasjenige der vertragschließenden Länder zuständig, das die Genehmigung erteilt bzw. versagt hat. Ist eine Entscheidung nach Satz 1 in Bezug auf einen Verwaltungsakt der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik oder der GEL[1]) zu treffen, so ist dasjenige der vertragschließenden Länder zuständig, in dessen Gebiet der Adressat des Verwaltungsakts zum Zeitpunkt des Erlasses seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte; hatte er zu diesem Zeitpunkt seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht in dem in Art. 3 des Einigungsvertrags (BGBl. 1990 II S. 885) genannten Gebiet, so ist der letzte gewöhnliche Aufenthalt in diesem Gebiet maßgeblich.

(4) Für die Aufhebung rechtsstaatswidriger Entscheidungen nach Art. 19 Satz 2 des Einigungsvertrags gilt Abs. 3 Satz 2 entsprechend.

Artikel 3

Vor der Erteilung der Genehmigung soll in Zweifelsfällen eine gutachterliche Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen im Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland eingeholt werden.

Artikel 4

Die in Art. 1 getroffene Regelung gilt auch für Verwaltungsakte, die in der Zeit seit dem 8. Mai 1945 bis zum Inkrafttreten dieses Abkommens erlassen worden sind; dies gilt auch für Entscheidungen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik sowie der GEL.

Artikel 5

(1) Dieses Abkommen tritt mit dem Ablauf des Tages in Kraft, an dem das letzte der vertragschließenden Länder seine Zustimmungserklärung gegenüber dem Generalsekretär der Kultusministerkonferenz abgegeben hat. Gleichzeitig tritt das Abkommen zwischen den Ländern der Bundesrepublik sowie dem Land Berlin über die Genehmigung zur Führung akademischer Grade ausländischer Hochschulen vom 23. Oktober 1958 außer Kraft.

(2) Der Generalsekretär der Kultusministerkonferenz teilt diesen Zeitpunkt den vertragschließenden Ländern mit.

Dresden, den 29. Oktober 1992

Für das Land Baden-Württemberg	Lorenz Menz
Für den Freistaat Bayern	Waldenfels
Für das Land Berlin	Eberhard Diepgen
Für das Land Brandenburg	Manfred Stolpe
Für die Freie Hansestadt Bremen	Klaus Wedemeier
Für die Freie und Hansestadt Hamburg	Voscherau
Für das Land Hessen	Hans Eichel
Für das Land Mecklenburg-Vorpommern	Gabriele Wurzel
Für das Land Niedersachsen	Gerhard Schröder
Für das Land Nordrhein-Westfalen	Johannes Rau
Für das Land Rheinland-Pfalz	Rudolf Scharping
Für das Saarland	Oskar Lafontaine
Für den Freistaat Sachsen	Kurt Biedenkopf
Für das Land Sachsen-Anhalt	Werner Münch
Für das Land Schleswig-Holstein	Günther Jansen
Für das Land Thüringen	Bernhard Vogel

[1]) Gemeinsame Einrichtung der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen für Aufgaben in Bildung und Wissenschaft

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zu dem Abkommen über die Änderung des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen*)

Vom 1. Dezember 1993

§ 1

Dem am 17. Juni 1993 unterzeichneten Abkommen über die Änderung des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen wird zugestimmt.

§ 2

(1) Das Abkommen wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

(2) Der Tag seines Inkrafttretens ist im Gesetz- und Verordnungsblatt Teil I bekanntzugeben.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 1. Dezember 1993

Der Hessische Ministerpräsident
Eichel

Die Hessische Ministerin für Jugend, Familie und Gesundheit
Blaul

*) GVBl. II Anhang Staatsverträge

ABKOMMEN über die Änderung des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen.

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
das Land Thüringen

schließen, vorbehaltlich der Zustimmung ihrer gesetzgebenden Körperschaften, folgendes Abkommen:

Artikel I
Beitritt

Die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen (neue Länder) treten dem Abkommen über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen vom 14. Oktober 1970, geändert durch Abkommen vom 30. Mai 1974 und vom 21. Oktober 1982, bei.

Artikel II
Finanzierungsregelung

Bis zur Durchführung eines gesamtdeutschen Länderfinanzausgleichs gilt für die in Art. 11 Abs. 1 und 2 des Abkommens bestimmte Aufteilung des anderweitig nicht gedeckten Finanzbedarfs des Instituts folgende Regelung:

Der Finanzbedarf für das Institut wird von den alten Ländern einschließlich Berlin (Gebietsteil West) nach Art. 11 Abs. 2 des Abkommens getragen. Eine Beteiligung der neuen Länder einschließlich Berlin (Gebietsteil Ost) an der Grundfinanzierung des Instituts erfolgt nicht. Der durch die Ausdehnung des Aufgabenbereichs auf die neuen Länder und den östlichen Teil Berlins bedingte Finanzbedarf (beitrittsbedingter Bedarf) wird von den neuen Ländern und Berlin allein getragen. Der von den neuen Ländern und Berlin aufzubringende Anteil wird nach der Bevölkerungszahl umgelegt. Die Aufteilung des gemeinsamen Zuschusses wird in dem Haushaltsplan ausgewiesen.

Artikel III
Inkrafttreten

Dieses Abkommen tritt nach Zustimmung der verfassungsmäßig zuständigen Organe am ersten Tag des Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in dem die letzte der von den vertragschließenden Ländern ausgefertigten Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Landes Rheinland-Pfalz hinterlegt wird.

Berlin, den 17. Juni 1993

Ministerpräsident Erwin Teufel
für das Land Baden-Württemberg

Ministerpräsident Dr. Edmund Stoiber
für den Freistaat Bayern

Regierender Bürgermeister
Eberhard Diepgen
für das Land Berlin

Ministerpräsident
Dr. h. c. Manfred Stolpe
für das Land Brandenburg

Bürgermeister Klaus Wedemeier
für die Freie Hansestadt Bremen

Chef der Senatskanzlei
Senator Dr. Thomas Mirow
für die Freie und Hansestadt Hamburg

Ministerpräsident Hans Eichel
für das Land Hessen

Ministerpräsident Dr. Berndt Seite
für das Land Mecklenburg-Vorpommern

Ministerpräsident Gerhard Schröder
für das Land Niedersachsen

Ministerpräsident Dr. h. c. Johannes Rau
für das Land Nordrhein-Westfalen

Ministerpräsident Rudolf Scharping
für das Land Rheinland-Pfalz

Ministerpräsident Oskar Lafontaine
für das Saarland

Ministerpräsident
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf
für den Freistaat Sachsen

Ministerpräsident
Prof. Dr. Werner Münch
für das Land Sachsen-Anhalt

Ministerpräsidentin Heide Simonis
für das Land Schleswig-Holstein

Ministerpräsident Dr. Bernhard Vogel
für das Land Thüringen

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG,
61343 Bad Homburg v. d. Höhe; Telefon (0 61 72) 18 04-148,
Telefax (0 61 72) 2 30 55;
Hausadresse: Daimlerstr. 12, 61352 Bad Homburg v. d. Höhe
Postgiroamt: Frankfurt/M. 228 48-607 (BLZ 500 100 60)

Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs,
61343 Bad Homburg v. d. Höhe

Abo-Verwaltung: RZS-Abonnentenverwaltung GmbH,
Postfach 100, 35538 Wetzlar, Fernruf (0 64 41) 8 04 14, Telefax 8 04 37

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistung.

Einbanddecken können nur direkt bezogen werden von: Buchbinderei Rudolf Eggensberger, Akazienweg 22, 67346 Speyer (Rhein), Telefon (0 62 32) 3 29 72, Fax (0 62 32) 4 06 72.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 70,00 DM einschließlich 4,90 DM Mehrwertsteuer.

Einzelstücke dieser Ausgabe können vom Verlag zum Preis von 7,00 DM einschl. Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten bezogen werden.

**Absender: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG
61343 Bad Homburg v. d. Höhe**

Anordnung zur Änderung der Anordnung über Zuständigkeiten nach der Hessischen Beihilfenverordnung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst*)

Vom 19. November 1993

Auf Grund des § 92 Abs. 2 Satz 5 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 1993 (GVBl. I S. 470), und des § 17 Abs. 5 Satz 2 der Hessischen Beihilfenverordnung in der Fassung vom 11. Juli 1990 (GVBl. I S. 427, 439), geändert durch Verordnung vom 25. Mai 1993 (GVBl. I S. 183), wird im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Europaangelegenheiten bestimmt:

Artikel 1

Die Anordnung über Zuständigkeiten nach der Hessischen Beihilfenverordnung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 1. Dezember 1992 (GVBl. I S. 626) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Nr. 1 werden die Satzteile „des Saalburgmuseums," und „Saalburg-Kastell Bad Homburg vor der Höhe," gestrichen.
2. In § 1 Abs. 1 Nr. 2 werden nach den Worten „des Hessischen Staatsarchivs in Marburg" ein Komma und die Worte „der Archivschule Marburg" eingefügt.

Artikel 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

Wiesbaden, den 19. November 1993

Die Hessische Ministerin für Wissenschaft und Kunst
Prof. Dr. Mayer

*) Ändert GVBl. II 323-103